



**TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN**

---

**Fakultät  
ELEKTROTECHNIK**

**Promotionsordnung**

---

**Ausgabe 1991**

PROMOTIONSORDNUNG

der Fakultät Elektrotechnik

---

(Vorläufige Fassung)

Inhalt:

- § 1 Das Promotionsrecht der Fakultät Elektrotechnik
- § 2 Die Promotion
- § 3 Voraussetzungen, zur Zulassung für eine Promotion
- § 4 Der Promotionsausschuß der Fakultät
- § 5 Die Annahme als Doktorand
- § 6 Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 7 Die Eröffnung des Promotionsverfahrens und Gutachter
- § 8 Die Promotionskommission
- § 9 Die Dissertation, ihre Beurteilung und Annahme
- § 10 Die mündliche Prüfung und die Verteidigung
- § 11 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Entzug des akademischen Grades
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Die Ehrenpromotion
- § 17 Das Doktorjubiläum
- § 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

## § 1

### Das Promotionsrecht der Fakultät Elektrotechnik

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik nimmt das ihr zuerkannte Promotionsrecht im Umfang der durch ihre Ordinarien vertretenen Wissenschaftsgebiete durch die Verleihung des akademischen Grades

Doktoringenieur bzw. Doktoringenieurin  
(Dr.-Ing.)

wahr.

- (2) Das Promotionsrecht der Fakultät Elektrotechnik kann nur durch Erweiterung oder Einschränkungen des Rechtes der Verleihung von Doktorgraden mit Erlaß des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst geändert werden. Anträge auf Erweiterung und Einschränkung des Promotionsrechtes werden vom Rektor im Auftrag des Senates gestellt.

## § 2

### Die Promotion

- (1) Mit der Promotion ist durch den Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung im Wissenschaftsgebiet und die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und durch die zuständigen Gremien der Fakultät im Promotionsverfahren festzustellen. Mit der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sind Ergebnisse zu erbringen, die die Entwicklung des speziellen Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden, fördern.
- (2) Im Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht der Führung des akademischen Grades eines Doktoringenieurs bzw. einer Doktoringenieurin verliehen und beurkundet.

## § 3

### Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer ein mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer universitären Hochschule in der Regel mindestens mit der Note "gut" absolviert sowie die Diplomarbeit in der Regel mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat.
- (2) Zur Promotion wird ferner zugelassen, wer ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium in einem Studiengang mit wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit absolviert und ein Ergänzungsstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer universitären Hochschule mit der Diplomhauptprüfung und Diplomarbeit entsprechend Ziffer (1) abgeschlossen hat.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den unter Ziffer (1 u. 2) genannten Studienabschlüssen entscheidet der Rat der Fakultät unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz Deutschlands. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. In den Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den hochschulrechtlichen Bestimmungen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades genehmigt werden soll, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

migt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

- (4) Für Aspiranten und Forschungsstudenten, deren Zulassung zur Aspirantur/zum Forschungsstudium bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion zu erbringenden Voraussetzungen als gegeben anzusehen, sofern nicht Zusatzstudien, zusätzliche Prüfungen oder andere Qualifizierungsmaßnahmen in den Unterlagen für die Zulassung zur Aspirantur/zum Forschungsstudium festgelegt wurden. Das gilt sinngemäß für die der TU Dresden zugewiesenen ausländischen Aspiranten aufgrund der zum Zeitpunkt des Beginns der Aspirantur geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen.
- (5) Zu einer Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

#### § 4

##### Der Promotionsausschuß der Fakultät

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuß als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium der Fakultät mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Ihm gehören der Dekan oder ein Prodekan (in der Regel als Vorsitzender), fünf Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter an. Die Mitglieder sollten in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft.
- (2) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 3;
  - die Annahme der Doktoranden gemäß § 5;
  - die Eröffnung der Promotionsverfahren bzw. deren Nichteröffnung gemäß § 7, eingeschlossen die Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission;
  - das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen in Promotionsverfahren bzw. zu Einsprüchen des Bewerbers gegen Beschlüsse der Promotionskommission;
  - die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuß dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Bewerber über negative Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung, in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des Promotionsausschusses, zu informieren.

#### § 5

##### Die Annahme als Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des

Bewerbers, zu gegebener Zeit und Möglichkeit an der Fakultät Elektrotechnik promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist nicht gleichbedeutend mit der späteren Einreichung des konkreten Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Die Antragstellung auf Annahme als Doktorand ist nicht zwingend.

- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas der Dissertation;
  - die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
  - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3;
  - die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina und einer Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
  - ein gültiges polizeiliches Führungszeugnis bei einem nicht der TU Dresden angehörenden Bewerber.

Der Dekan kann daraufhin den Promotionsausschuß mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie der Herbeiführung einer Entscheidung beauftragen.

- (3) Der Promotionsausschuß befindet über die Annahme als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und der wissenschaftliche Betreuer bestätigt.
- (4) Mit der Zulassung zur Aspirantur oder zum Forschungsstudium sind die Betroffenen in die Doktorandenliste der zuständigen Fakultät aufzunehmen.

## § 6

### Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Der Antrag sollte vom betreuenden Hochschullehrer schriftlich bestätigt sein.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
2. urkundliche und/oder verbale Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung für eine Promotion sowie gegebenenfalls zusätzlicher Auflagen, die bei der Annahme als Doktorand erteilt wurden;
3. eine Dissertation in 4 Exemplaren in deutscher Sprache maschinenschriftlich und gebunden sowie 30 Exemplare Thesen.
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers;
5. eine Erklärung des Bewerbers zu folgendem Sachverhalten:

- daß die Dissertation selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden;
  - wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
  - daß die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
  - wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben;
  - daß diese Promotionsordnung bekannt ist;
6. ein gültiges polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht der TU Dresden angehört.
7. Vorschläge für die Wissenschaftsgebiete für die Prüfung im Haupt- und Nebenfach (Rigorosum);
8. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer und Gutachter.

Alle o.g. Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

- (2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens im Sinne eines erfolglosen Promotionsverfahrens zur Folge.
- (3) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der TU Dresden über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gemäß Ziffer (2) hat der Bewerber das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

## § 7

### Die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Gutachter

- (1) Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 6 (1)) vollständig vorliegen. Die Eröffnung hat in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Mit der Eröffnung sind die Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen und die Fachgebiete für die Haupt- und Nebenfachprüfung (Rigorosum) festzulegen. Das Hauptfach ist in der Regel das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist.
- (2) Als Gutachter können Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der Technischen Universität Dresden und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen des In- und Auslandes sowie ausgewiesene promovierte Wissenschaftler aus der Industrie bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation und die Bereitschaft zur Übernahme der Gutachten erklärt haben.

Es sind drei Gutachter zu bestellen, davon mindestens zwei Hochschullehrer, sofern keine weiteren wissenschaftlichen Erfordernisse bestehen. Nur einer der Gutachter kann Mitglied des für das Thema wissenschaftlich zuständigen Institutes sein. Der erste Gutachter ist in der Regel der betreuende Hochschullehrer. Min-

destens ein Gutachter darf nicht der TU Dresden angehören. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht zugleich als Gutachter im betreffenden Promotionsverfahren tätig sein.

- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. § 3 und § 7 (1)), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung, mitzuteilen.

## § 8

### Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses der Fakultät. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und der Prüfenden im Haupt- und Nebenfach, an. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer zu bestellen. Auch ein habilitierter Mitarbeiter kann Mitglied sein. Mindestens zwei der bestellten Gutachter sollen der Promotionskommission angehören. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch Hochschullehrer einer anderen Fakultät als Mitglied der Promotionskommission tätig sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission sollte in der Regel Mitglied des Rates der Fakultät Elektrotechnik sein.
- (2) Die Promotionskommission
  - entscheidet über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 9 (3));
  - setzt den Termin der mündlichen Prüfung und der Verteidigung der Dissertation fest, gibt diesen mindestens 14 Tage vorher dem Bewerber schriftlich bekannt und lädt dazu ein;
  - führt die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach durch;
  - bewertet die Dissertation, die mündliche Prüfung, die Verteidigung, legt die Gesamtnote für die Promotionsleistung fest und entscheidet gegebenenfalls über die Wiederholung der mündlichen Prüfung oder der Verteidigung.
- (3) Die Promotionskommission beschließt dazu mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## Die Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

- (1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, und sie soll in der Regel einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit eines Autors und soll in der Regel nicht mehr als 100 Seiten Umfang haben. Über Ausnahmen entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.  
Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.  
Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (2) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründeten und schriftlichen Gutachten, die in jedem Falle vertraulich zu behandeln sind, die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis spätestens 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter in verschlossenem Umschlag dem Dekan vorgelegt werden. Wird die Annahme vorgeschlagen, so ist die Arbeit von den Gutachtern mit einer der Noten "sehr gut", "gut" oder "genügend" zu bewerten. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie mit "nicht genügend" zu bewerten.  
  
Empfiehl ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Die Promotionskommission kann dazu eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Wird in der Promotionskommission keine Einigung über die Annahme, die Umarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation erzielt, so zieht der Promotionsausschuß mindestens einen weiteren Gutachter hinzu, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.
- (3) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachtern befürwortet, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen und zu begründen.
- (4) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist vom Promotionsausschuß zu bestätigen. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission zugleich die endgültige Bewertung der Dissertation mit einer der Noten "sehr gut", "gut", oder "genügend". Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit "nicht genügend" bewertet, und das Promotionsverfahren ist zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation mit den Gutachten verbleibt bei den Akten des Promotionsverfahrens.

- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsmittelbelehrung.

## § 10

### Die mündliche Prüfung und die Verteidigung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die nichtöffentliche mündliche Prüfung (Rigorosum) und den Termin für die öffentliche Verteidigung fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher dem Bewerber bekannt, gleichzeitig werden die Mitglieder der Promotionskommission eingeladen. Die Gutachter werden zur öffentlichen Verteidigung eingeladen, der Termin der Verteidigung wird innerhalb der Fakultät veröffentlicht. Zugleich ist der Protokollant, in der Regel ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Institutes, dem auch der Betreuer angehört, für die mündliche Prüfung und für die Verteidigung festzulegen und mit dem Protokoll zu beauftragen.
- (2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber eine über die Diplom-Hauptprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren in §3 (1) genannten Wissenschaftsgebieten (Nebenfach) besitzt und im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, und sie wird von den Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll etwa 60 Minuten dauern. Im Anschluß daran bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einer der Noten "sehr gut", "gut", "genügend" oder "ungenügend". Die Note der erfolgreich verlaufenden mündlichen Prüfung ist dem Bewerber erst nach Abschluß der Verteidigung bekanntzugeben.
- (3) Die Verteidigung soll zeigen, ob der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu stellen. Die mündliche Diskussion erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.
- (4) Die Verteidigung soll nicht länger als zwei Stunden andauern, und sie ist in deutscher Sprache durchzuführen. Sie besteht aus einem Vortrag des Bewerbers von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation und der anschließenden wissenschaftlichen Diskussion. Sofern weder vom Bewerber noch von den Gutachtern Einwände erhoben werden, können die Gutachten, mit Ausnahme der Benotung, während der Verteidigung bekanntgegeben werden.
- (5) In der wissenschaftlichen Diskussion sind frageberechtigt die Mitglieder der Promotionskommission, die Gutachter, anwesende Mitglieder des Fakultätsrates, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie weitere anwesende Wissenschaftler. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogene Fragen zurückweisen.
- (6) Der Verlauf der mündlichen Prüfung und der Verteidigung ist zu protokollieren; das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluß an die Verteidigung vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.

- (7) Unmittelbar im Anschluß an die Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer geschlossenen Sitzung, ob der Bewerber bestanden hat und benotet die mündliche Prüfungsleistung und die Verteidigung mit einer der in § 9 (4) genannten Noten.

## § 11

### Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Benotung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens - der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung - legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Die möglichen Bewertungen lauten: mit "genügend (rite)", "gut (cum laude)", "sehr gut (magna cum laude)" oder, wenn alle Teilleistungen mit "sehr gut" bewertet worden sind, "mit Auszeichnung (summa cum laude)" bestanden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Die Gesamtnote ist durch Mehrheitsbeschluß der Promotionskommission festzulegen. Wurden alle Teilleistungen mit "sehr gut" bewertet und hat der Bewerber außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann wird das gesamte Promotionsverfahren "mit Auszeichnung" bewertet. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit "nicht genügend" zu bewerten. Die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote sind dem Bewerber unter Ausschluß der Öffentlichkeit sofort zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positiven Verlauf daraufhin dem Promotionsausschuß die Veranlassung der Anfertigung der Urkunde in gedruckter Form und die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur bzw. Doktoringenieurin (Dr.-Ing.).
- (3) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Kandidaten den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird, auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans der verleihenden Fakultät und das Siegel der Technischen Universität Dresden.
- (4) Der Dekan der Fakultät händigt dem Bewerber in einer dem Anlaß gemäßen Form die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 13 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (5) Der Abschluß des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekanntzugeben.

## § 12

### Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist in der Regel das Promotionsverfahren beendet (vgl. § 9 (4)). Dem Bewerber kann auf Antrag frühestens nach einem halben Jahr die Einreichung einer anderen Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuß der Fakultät, der die Ablehnung entschieden hat. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei derselben Fakultät nicht zulässig.

- (2) Wird die mündliche Prüfung oder die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren die Prüfung bzw. die Verteidigung nur einmal innerhalb der Frist eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung bzw. der Verteidigung erfolgt in der Regel vor der gleichen Promotionskommission.

### § 13

#### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der unter Ziffer (2) festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek zugänglich zu machen. Die Universitätsbibliothek entnimmt davon eine zu deponierende Anzahl von Pflichtexemplaren und stellt die weiteren Exemplare dem Institut zur Verfügung, dem der Betreuer angehört.
- (2) Diese Verpflichtung kann der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:
1. Übergabe von 25 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, gebunden im A5-Format, oder
  2. Übergabe von 6 Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt und zumindest auf der Rückseite des Titelblattes die Übereinstimmung mit der Dissertation unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Promotion ausgewiesen ist.

Im ersten Fall überträgt der Doktorand der Fakultät Elektrotechnik das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen.

- (3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Dekan der Fakultät oder der Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

### § 14

#### Entzug des akademischen Grades

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muß rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Rat der Fakultät für Elektrotechnik.

§ 15  
Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber hat das Recht, gegen
- a) die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 (4));
  - b) die Nichtannahme der Dissertation (§ 9 (4));
  - c) die Nichtanerkennung der Leistungen in der mündlichen Prüfung und der Verteidigung (§ 10 (2) und 10 (7));
  - d) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen (§ 12)

Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan der Fakultät für Elektrotechnik einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Bewerber. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem Rat der Fakultät den Widerspruch mit.
- (3) Der Rat der Fakultät hat nach Anhörung der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Wird durch den Widerspruchsbescheid der Widerspruch zurückgewiesen, hat der Bewerber das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

§ 16  
Die Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde

Doktoringenieur Ehren halber bzw. Doktoringenieurin Ehren halber  
(Dr.-Ing. E. h.)

können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technische Universität Dresden tätig sein

- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den zuständigen Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag. Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluß des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlaß entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.

- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 17  
Das Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18  
Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluß zu einem Promotionsverfahren oder zu einem seiner Teilgebiete ist vom Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums entweder auf dem zugehörigen Formblättern oder gesondert zu protokollieren und zu unterschreiben.  
Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.
- (3) Entscheidungen der Fakultät bzw. der von ihr befugten Gremien, mit denen die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder Leistungen im Promotionsverfahren nicht angenommen oder die Nichtverleihung des akademischen Grades festgelegt oder die Zulassung zur Wiederholung abgelehnt werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen nachweislich zugestellt werden. Die Bescheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 15 enthalten.
- (4) Über jedes Promotionsverfahren ist, unabhängig vom Ergebnis, eine Promotionsakte mit allen dazu gehörenden Unterlagen (außer der Dissertation) anzulegen, für die Dauer von fünf Jahren zugriffsbereit aufzubewahren und danach unbegrenzt zu archivieren. Es ist ein nach Kalenderjahren geordneter Nachweis über die Promotionsverfahren anzulegen.
- (5) Der Dekan der Fakultät zeigt in jährlichen Abständen oder auf Verlangen dem Senat der TU Dresden sowie der Universitätsöffentlichkeit die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors an. Alle im § 18 (3) genannten Entscheidungen können in angemessener Weise den Dekanen der anderen Fakultäten der TU Dresden sowie bei vorliegender Notwendigkeit auch den gleichgearteten Fakultäten anderer wissenschaftlicher Hochschulen mitgeteilt werden. Dabei sind die Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

§ 19  
Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 15.7.1991 für den Geltungsbereich der Fakultät Elektrotechnik der TU Dresden in Kraft. Alle danach zu eröffnenden Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.
  - (2) Änderungen dieser Promotionsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Fakultät Elektrotechnik, der Bestätigung des Senats der TU Dresden sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.
- 

Die vorliegende Ordnung ist vom Senat der TU Dresden am 15.7.1991 bestätigt worden.

Dresden, am 22.5.1991

Prof. Dr.-Ing.habil. Töpfer  
Dekan

Prof. Dr.rer.nat.habil. Dr.-Ing. E.h. G. Landgraf  
Rektor